

**Satzung für den Förderkreis *Gemeinsam Neues schaffen*
der evangelischen Luthergemeinde, 65428 Rüsselsheim**
Laut Beschluss des Kirchenvorstands vom 17. März 2015

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderkreis trägt den Namen: ***Gemeinsam Neues schaffen*** Förderkreis der evangelischen Luthergemeinde Rüsselsheim. Er ist ein Ausschuss des Kirchenvorstandes gem. § 44 KGO.
2. Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der evangelischen Luthergemeinde Rüsselsheim. Er bewegt sich im Rahmen der Rechtsordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).
3. Sitz des Förderkreises ist der Sitz der evangelischen Luthergemeinde, Gutenbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Förderkreises

1. Zweck des Förderkreises ist das Aufbringen der nötigen Mittel für den Umbau der evangelischen Lutherkirche Rüsselsheim und die damit verbundenen Anschaffungen und Maßnahmen.
2. Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen werden die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde gefördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabeordnung.
2. Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Fördermitteln. Der Förderkreis darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 4 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Förderkreises fördern wollen.
2. Die Aufnahme in die Liste der Fördermitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Förderkreises.
3. Die Streichung aus der Liste der Fördermitglieder erfolgt ebenfalls auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Förderkreises. Ein Fördermitglied, das aus dem Förderkreis ausscheidet, hat keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der Förderbeiträge.

§ 5 Förderbeiträge

1. Die Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens 25,00 Euro. Im Antrag auf Aufnahme in die Liste der Fördermitglieder kann ein höherer jährlicher Förderbeitrag zugesagt werden. Der zugesagte Förderbeitrag kann für das nächste Kalenderjahr durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand geändert werden.
2. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, anstelle eines Mitgliedsbeitrages aktive Dienste zu leisten.
3. Der jährliche Förderbeitrag wird jeweils am 1. Februar fällig. Erfolgt der Beitritt nach dem 1. Februar, wird der Förderbeitrag mit dem Beitritt fällig.

§ 6 Fördermittel

1. Die vom Förderkreis eingenommenen Fördermittel (Förderbeiträge, Geldspenden) dürfen

**Satzung für den Förderkreis *Gemeinsam Neues schaffen*
der evangelischen Luthergemeinde, 65428 Rüsselsheim**
Laut Beschluss des Kirchenvorstands vom 17. März 2015

nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Spendenbescheinigungen werden ausschließlich von der Kirchengemeinde ausgestellt.
3. Die Fördermittel werden durch die Kollektenkasse der Kirchengemeinde eingenommen und als zweckgebundene Einnahmen in den Haushalt der Kirchengemeinde überführt. Die Kirchengemeinde bildet, soweit die Mittel nicht sofort benötigt werden, zweckgebundene Rücklagen gemäß § 2 dieser Satzung.
4. Der Kirchenvorstand verfügt über die Fördermittel nach Anhörung des Vorstandes des Förderkreises.
5. Der Vorstand des Förderkreises kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder ihrer/seiner Stellvertretung über Beträge bis 500,00 Euro ohne Einholung eines Kirchenvorstandsbeschlusses verfügen. Beträge über 500,00 Euro bedürfen der Beantragung, Beratung und Beschlussfassung im Kirchenvorstand der Gemeinde. Für Notgeschäfte genügt die Zustimmung des Finanzausschusses des Kirchenvorstandes.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das einzige Organ des Förderkreises.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Ihm gehören Mitglieder des Kirchenvorstandes und Fördermitglieder an. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sollen nicht die Mehrheit im Vorstand des Förderkreises haben.
2. Der erste Vorstand des Förderkreises wird vom Kirchenvorstand bestellt. Danach ergänzt sich der Vorstand im Wege der Zuwahl (Kooptation) selbst. Die Wahl erfolgt per Akklamation, es sei denn, ein Mitglied des Vorstandes beantragt eine geheime Wahl.
3. Der Vorstand besetzt folgende Funktionen:
 - Vorsitz
 - stellvertretender Vorsitz
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
4. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung, § 44 Abs. 1 Satz 3 KGO

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Planung und Durchführung von Fundraising-Maßnahmen
 - Sponsorenwerbung
 - Suche von Partnern für Fundraising-Projekte
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitgliederwerbung und -verwaltung
 - Jährlicher Tätigkeitsbericht an die Fördermitglieder
 - Mitwirkung bei Beschlüssen des Kirchenvorstandes über die Verwendung von Fördermitteln.
2. Der Vorstand hat in Angelegenheiten des Förderkreises Antrags- und Rederecht im Kirchenvorstand. Er wird zu Sitzungen, in denen Fragen besprochen werden, die die Tätigkeit des Förderkreises betreffen, eingeladen.
3. Der Vorstand ist an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden und diesem berichtspflichtig.

**Satzung für den Förderkreis *Gemeinsam Neues schaffen*
der evangelischen Luthergemeinde, 65428 Rüsselsheim**
Laut Beschluss des Kirchenvorstands vom 17. März 2015

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der oder die Vorsitzende ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll verfasst.
4. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Förderkreises entscheidet der Kirchenvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Förderkreises werden die Fördermittel aus der Kollektenkasse in den Haushalt der Kirchengemeinde überführt. Die Fördermittel dürfen auch dann ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Prüfung durch die Kirchenverwaltung zum 17. März 2015 in Kraft.

Konto des Förderkreises

Ev. Luthergemeinde
Gabelsberger Platz 8
65428 Rüsselsheim
Frankfurter Volksbank
IBAN: DE04 5019 0000 4102 4203 79
BIC: FFVBDEFF
Stichwort: Gemeinsam Neues schaffen